

**1. Änderungssatzung
zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung
- Abfallgebührensatzung -
vom 12.02.2020**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 04.02.2020 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG), § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung (AES) – (Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree Nr. 10 vom 25.10.2019) die folgende 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -vom 04.12.2019 (Amtsblatt Nr. 12 vom 20.12.2019) wird wie folgt geändert:

Im § 5 Gebührensatz wird in Absatz 1 Buchstabe a) 2,13 Euro/Person und Monat durch 2,40 Euro/Person und Monat ersetzt.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Beeskow, den 13.02.2020

i. V. S. Gehm
1. Beigeordneter

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, den 13.02.2020

i.V.S. Gehm
1. Beigeordneter